

# Erseht, so mein lieber Bruder, Chilian Kesselring, zu Schweitz hat schwerren müssen, den 7. February 1635

Autor(en): **Kesselring, Kilian / Kesselring, Hans Jacob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **13 (1873)**

Heft 13: **Bericht über die Verrichtungen und peinlichen Aussagen Kilian Kesselrings Generalwachtmeister der Landgrafschaft Thurgau, betreffend den Einbruch des Generals Gustav Horn und die Belagerung der Stadt Konstanz, im September 1633**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585026>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Urfehdt,

so mein lieber bruder, Kilian Kesselring, zu Schweik  
hat schwerren müssen,

den 7. February 1635.

Ich, Kilian Kesselring, ein erborner natürlicher vnderthon der loblichen des Thurgöws regierenden orten der Endtgnosshafft vnd gewesener generalwachtmeister der landtgrauschafft Thurgöw, bekenne offentlich vnd thue kundt gegen allermenigklichen mit disem offenen versigleten brieff: Als in der hochgeachten, wolledlen, gestrengen, fromen, festen, fürsichtigen, weisen H. landtshauptleüten, kriegsräthen vnd gesampter der vier lobl. auch des Thurgöws regierender orten, Uri, Schwyz, Underwalden ob vnd nidt dem kernwald, vnd Zug, ehren landtsfahnen sich befundner soldatesca, meiner gnedigen vnd gebietenden herren vnd oberen verhofft zu Wohl ich kommen bin, vnd von dem des 33isten jars biß dato heutigtages gefenglich vffendthalten, vnderzwüschend zu meher mahlen guett vnd peinlich besprecht, vnd endtlich vff heüt, den 27. January 1635isten jars, durch mein gerichtlichen process anklagt worden, als solte ich wider hochgedacht mein gn. herren vnd oberen der vier gemelten loblichen denzemahl nacher Thaurgöw vßgezognen orten, nebend anderen wider die gebürende pflicht lauffenden vmbstenden ein rebellion, meüterej vnd tradition verüben hette wollen, vnd aber ich defendendo dargegen fürgebracht,

wie solliches nach der lenge in dem meinigen memorial, andtwort vnd verhandelten actis zu sehen, daß ich endtlichen vff heüt, den 29isten nechstgedachten monats January auch gemeltes jars vff die vilfaltige interpositionen, ansehentliche intercessionen vnd fürbit, wie sie in derselben endtvrtheil begriffen, durch die herren richter diser vier ehren landtsfahnen hierzu bestellt, mit vrtheil vnd recht zwar leib vnd lebens gefristet worden, bin ich mit dem bescheidt, wie der buchstabe sollicher vrtheil zugibt, worvmb ich bestand vnd antrag thun soll, vnd auch darvmb hab ich vff ewige vrfehrt gnugsamme bürgschafft vnd würcklicher erstattung theils vfferlegter pein vnd straffe nach volgender maassen ledigung der gefangenschafft erlangt, verspriche darvff hiemit vnd in krafft dis brieffs, für mich vnd alle meine erben, nun fürhin zu ewigen zeiten nimmermehr wider hochgemeltd meine gn. herren vnd oberen vnd dero nachkommen, rath oder bevelchshaber, vnderthonen oder all diejenigen, so zu meiner gefangtnus, diser procedur vnd vrtheil, rath oder that gegeben haben, darvnder verwandt oder geacht sind, auch wider dijere vrtheil vnd dero anhang selbstn weder haimlich noch offendtlich, in vngesehrde old argerm eifferen, rächen, anden oder reden sol noch wil, auch das selbige von meinettwegen niemandts ze thun gestatten, noch schaffen gethun ze werden in keinerley weiße, soll vnd will auch mich dißes rechtspruchs vnd sentents, auch dessen anhang benugen lassen, dargegen mich nichts überall schützen noch schirmen solle.

Ich soll vnd will auch ebenmessig dem erkandten rechten gmeß die vfferlegte bandisierung, allen vffsaz, straff vnd vnkosten nach laut der vrtheil, ohn alles widersetzen laisten, vßrichten, vnd es wie obbemeltd fürhin vnverfelscht darbey bewenden lassen. Vnd vff das hochvermeldt meine gn. herren vnd eren das mehr berühren mag diser meiner vrfehdt, vnd was hierin verscriben vnd verbunden hab, auch die vrtheil begreift desto sicherer sein mögend, hab ich ihnen die nachbenampte, meine eheliche liebe haußfrow, Susanna Scherbin, meinen lieben leiblichen bruder Hans Jacoben

Kesselringen, vnd dan meinen geliebten vetteren Berchtoldt Kesselring zu guten bürgen gesetzt, der massen vnd also, ob ich oder jemandts von meinetwegen solliche gefangnus, procedur vnd vrtheil mit der thatt oder Worten zu äfferen, anden oder zu rächen, oder darwider thun zlassen, vornemmen oder gestatten wurde, so soll von ihnen gemelten herren richteren zu mir gericht werden als zu einem verbehnten, brüchigen, meineiden vnd ehrloßen dergestalt gebürt; auch wo ich vnd genannt bürgen, einer oder sie alle nit halten wurde, söllend nicht desto weniger ihr haab und güeter, ligende vnd fahrende, darvmben verpfendt bleiben, wie sie den krafft diß hiervmb verpfendt sein söllend vnd sindt, vnd was einem bürgen abgath, sol dem anderen zugehen, als ich den alles stätt vnd fest zuhalten ein leiblichen eydt zu Gott und Hailigen mit gelehrten Worten geschworen hab. Es sind mir die bürg in massen, wie obstat, bürg worden, gereden daroff für all vnser erben vnd nachkommen bey vnserem eydtzglübt, wahren Worten, throuwen vnd glauben, alles was von vns hierin geschriben, er Kilian Kesselring vnd wir gelobt vnd versprochen best zuhalten, nachzecommen vnd volg ze thun. Wie dan ich Hans Jacob Kesselring im nammen mein selbst vnd gedachter meiner mitbürgen mich vnd sie mit gegebenner handt threu vnd eydtzverlobung verpflicht vnd verpflichten thun. Auch dessen alleßen zu wahren erkundt, hab ich obgemeldter Kilian Kesselring für mich selbst vnd gedachte meine mitbürgen mein eigen pütschier hievnder vffgetruckt vnd selbst eigner hand vnderichriben.

Geschach den 7. Febr. nach Christi geburt zellt 1635. In Schwyz.

Ich, Kilian Kesselring, bekenn wie obstat.

Ich, Hans Jacob Kesselring, bezeug mit dieser eignen handtschrift für mich vnd obgemeldt mitbürgen wie obstat.